



# Satzung des Deutschen Verbandes für Armbrustsport

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Armbrustsport (kurz DVAS).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.". Zum besseren Verständnis wird in der nachfolgenden Satzung vom DVAS u.a. als "Verband" gesprochen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 36318 Schwalmtal (Hessen).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der DVAS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Überwachung (gem. §15 WaffG Abs. (1) Nr.7<sup>1</sup>) des Armbrustsportes nach verbandlich einheitlichen Regeln.
- (2) Im Besonderen wird der Satzungszweck verwirklicht durch
  - (a) die Förderung und Organisation eines geordneten Sportbetriebes mit der Armbrust nach verbandlich einheitlichen Regeln
  - (b) die Pflege und den Ausbau des Breitensports, insbesondere durch die Förderung von Neugründungen neuer Sportvereine oder Abteilungen mit Armbrustsport
  - (c) Veröffentlichung, Aktualisierung und Pflege einer Sportordnung für den Armbrustsport
  - (d) die Regelung der Aus- und Fortbildung für den sicheren und sportgerechten Umgang mit der Armbrust
  - (e) die Einrichtung, Unterhaltung und Durchführung einer bundesweit umgesetzten Armbrust-Liga
  - (f) sowie Förderung der Durchführung anderer Turniere und Sportveranstaltungen außerhalb der Armbrust-Liga
  - (g) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen
  - (h) die Beteiligungen an Kooperationen oder Sportgemeinschaften;
  - (i) die einheitliche Präsentation des Sportschießens mit der Armbrust in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verbandszweck sowie seine Ausübung dienen ausschließlich der sportlichen Betätigung mit der Armbrust im Breiten- und Wettkampfsport. Ausdrücklich nicht unter den Vereinszweck fällt das Training und Führen der Armbrust zu Zwecken der Selbstverteidigung. Der Deutsche Verband für Armbrustsport distanziert sich

---

<sup>1</sup> Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

ausdrücklich von gesetzeswidrigen und/oder verfassungsfeindlichen Anwendungen der Armbrust.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Seinem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (5) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Mitglieder der Organe DVAS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 3 Ehrenkodex

- (1) Der Verband verschreibt sich einem sportlichen Ehrenkodex zur Umsetzung eines gesetzeskonformen, fairen und sportlichen Miteinanders und erwartet entsprechendes Verhalten von all seinen Mitgliedern. Gemäß dem Ehrenkodex ist es Pflicht aller Mitglieder:
  - a. mit der Armbrust stets sicher, innerhalb des gesetzlichen Rahmens und gegenüber jedermann so umgehen, dass es für den Sport förderlich und in jeder Hinsicht unschädlich ist.
  - b. den Armbrustsport so ausüben, daß dieser möglichst positiv und als Bereicherung für die Vielfalt im Bogensport wahrgenommen wird;
  - c. alles unterlassen, was unsicher, bedrohlich, gefährlich oder dem Ruf des Armbrust- oder Bogensports schädlich ist;
  - d. sich gegenüber anderen stets freundlich, fair und sich in jeder Hinsicht sportlich verhalten.

#### §4 Ordnungen

- (1) Neben Entscheidungen seiner Organe regelt der DVAS seine Angelegenheiten u.a. in nachfolgenden Ordnungen:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Sportordnung
  - c. Datenschutzordnung
  - d. Gebührenordnung

Der Vorstand kann über den Erlass weiterer Ordnungen mit eigenen Inhalten bei Bedarf entscheiden.

- (2) Die Ordnungen werden durch den Vorstand einstimmig beschlossen. Nach dem Beschluss ist die Ordnung auf der verbandseigenen Homepage zu veröffentlichen. Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.
- (3) Eine Ordnung sowie ein Änderungsbeschluss sind jeweils nur gültig, wenn ihre Inhalte nachweislich rechtssicher und konform mit der aktuellen Rechtslage, im Besonderen dem Waffenrecht, sind. Der Autor einer Ordnung bzw. der Antragssteller eines Änderungsbeschlusses ist hier jeweils in der Nachweispflicht. Ein nachweislich rechtswidriger Änderungsbeschluss kann auch bei mehrheitlicher Abstimmung durch Vorlage der Rechtswidrigkeit abgewiesen oder jederzeit im Nachgang der Mitgliederversammlung für ungültig erklärt werden. Erfolgt dies im Nachgang der Mitgliederversammlung, sind die Mitglieder durch den Vorstand über den Vorgang als auch die rechtliche Begründung zu informieren.
- (4) Eine Ordnung verliert nicht automatisch ihre Gültigkeit, sofern ein nachweislich nicht rechtsgültiger Abschnitt entdeckt wurde. Tritt letzterer Fall ein, ist der Vorstand umgehend darüber zu informieren und eine Ersatzregelung für den ungültigen Abschnitt im Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und über die offizielle Homepage des Verbandes zu veröffentlichen. Die nicht betroffenen Bereiche bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (5) Abweichungen von diesem Vorgehen sind bei Berührung verwaltungsrechtlicher Verfahren, z.B. nach Waffenrecht, für darin berührte Ordnungen, z.B. die Sportordnungen, möglich. In diesem Fall gilt das durch das Verfahren vorgegebene Vorgehen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem DVAS gehören unmittelbare, mittelbare sowie Ehrenmitglieder an.
  - a. Unmittelbare Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie deren Zusammenschlüsse. Zu den unmittelbaren Mitgliedern gehören Verbände,

- Verbände und andere Zusammenschlüsse von Sportschützen mit Armbrustsportbetrieb.
- b. Als mittelbare Mitglieder des DVAS werden die den unmittelbaren Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 1 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder im Falle von Vereinen, Verbänden oder anderen Personengruppierungen definiert.
  - c. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Armbrustsport in Deutschland hervorragend verdient gemacht haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (2) Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DVAS. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des DVAS widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben des Mitgliedes, bei Vereinen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss bzw. mit deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das etwaige Eigentum des DVAS an diesen unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verband kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder einer der anderen Verbandsordnungen,
  - b. Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung
  - c. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen gesetzeswidrigen Handlungen
  - e. wegen Missbrauch bei der Anwendung der Armbrust, im Besonderen, wenn Mensch oder Tier dabei zu Schaden gekommen ist,
  - f. Unsportliches oder die Verbandsziele schädigendes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen,
  - g. Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern,
  - h. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Sicherheitsregeln.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (8) Die Aufnahme im Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verband erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verband die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verband für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (10) Die Verbandskommunikation inklusive sämtlicher Ankündigungen von Terminen und Mitgliederversammlungen erfolgt auf elektronischem Postweg. Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich zur Nennung einer gültigen E-Mail-Adresse bei Verbandsbeitritt.
- (11) Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DVAS zu befolgen und sich gemäß seiner Grundsätze, sowohl sportlicher als auch ideeller Natur, zu verhalten.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind stimmberechtigt. Einzelmitglieder als unmittelbare Mitglieder (natürliche Personen) haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme.
- (3) Unmittelbare Mitglieder üben bei Personenzusammenschlüssen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand durch offiziell benannte Vertreter aus. Die Art, wie sie ihre Vertreter bestimmen, steht ihnen frei. Die Stimme eines Vertreters einer Personenvereinigung als unmittelbares Mitglied wird grundsätzlich mit 10 Stimmen gewertet. Abhängig von der Anzahl der mittelbaren Mitglieder des aktuellen Kalenderjahres können zusätzliche Vertreter entsendet werden. Spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres hat das unmittelbare Mitglied seine aktuelle Mitgliedszahl der Geschäftsführung des DVAS zu melden. Bis 500 mittelbarer Mitglieder zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres kann ein

- stimmberechtigter Vertreter zur Mitgliederversammlung entsandt werden. Je vollendeter weiterer 500 Mitglieder kann ein weiterer, stimmberechtigter Vertreter benannt werden. Ab 1000 Mitglieder können daher 2 Vertreter entsandt werden, ab 1500 3 Vertreter u.s.w.
- (4) Ein mittelbares Mitglied kann durch persönlichen Beitritt als natürliche Person beim DVAS stimmberechtigtes, unmittelbares Einzelmitglied werden.
  - (5) Sofern seitens der unmittelbaren Mitglieder maßgebliche Änderung in der Geschäftsform, dem Zweck oder seiner sonstigen Geschäftsstruktur vorgenommen werden, ist der DVAS darüber zeitnah zu informieren, spätestens zum nächsten 01. Januar. Dem DVAS sind zwecks allgemeiner, überjähriger Kommunikation und Abstimmung die aktuellen Kontaktdaten eines Vertreters zu nennen, der für das unmittelbare Mitglied vertretungsberechtigt ist, sowie einen Stellvertreter. Dieser stellt die Kommunikation zu den mittelbaren Mitgliedern sicher und macht durch den DVAS kommunizierte Informationen zugänglich, im Besonderen Einladungen zu Mitgliederversammlungen.
  - (6) Mittelbare Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht als Vertreter eines unmittelbaren Mitglieds benannt wurden. Voraussetzung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die persönliche Anmeldung des mittelbaren Mitglieds oder Anmeldung durch einen Vertreter seines zugehörigen mittelbaren Mitglieds mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, damit seitens des Vorstandes die Größe der Versammlung hinsichtlich der Personenzahl abgeschätzt werden kann.
  - (7) Das Stimmrecht sowie das Wahlrecht sind mit der Bedingung des vollendeten 18. Lebensjahres verbunden.
  - (8) Juristische Personen oder Personenvereinigung als solche sind selbst nicht wählbar, sondern nur durch sie entsandte Vertreter.
  - (9) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DVAS in allen mit dem Sportschießen mit der Armbrust zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
  - (10) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DVAS durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
  - (11) Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DVAS durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
  - (12) Die in § 6 Ziff. 9-11 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DVAS, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.
  - (13) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem DVAS bleiben erhalten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Keinerlei Gebühren oder Umlagen werden bei Ausscheiden aus dem Verband rückerstattet, sofern nicht anders schriftlich mit dem Vorstand vereinbart und dokumentiert. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote und Leistungen des Verbandes, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbands hinausgehen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Verbands, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Verbands gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen werden maximal in der Höhe von 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied erhoben. Die Festlegung von Umlagen sowie ihrer Höhe bedarf der einfachen mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (5) Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt. Hierüber und über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss. Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle der Abwicklung bis zur Beendigung bzw. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen.

## § 8 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der DVAS bildet bei relevantem, inhaltlichen oder organisatorischen Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Erarbeitung fachlicher, dem Verbandszweck dienlicher Inhalte. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Der Vorstand kann gemäß der aktuell gültigen Geschäftsordnungen Aufgabenbereiche an Ausschüsse oder Arbeitsgruppen abgeben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann nur aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden. Eine Person kann jeweils nur ein Vorstandsamt ausüben.
- (3) Der Vorstand kommt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen.

- (4) Die jeweils gültige Geschäftsordnung gemäß §4 Ziff.1 regelt die Aufgaben und Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dazu zählen im Besonderen:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Festlegung von Haushaltsplänen sowie die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Vorkalkulation von Umlagen.
  - d. Erlass und Anpassung von Ordnungen
  - e. zusätzliche Aufgaben sind ggf. der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (5) Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, Aufgaben an Dritte unter Zuweisung der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes zu delegieren.
- (6) Der Vorstand ist gemeinsam ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1.Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen des Verbands gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Solange kein zusätzlicher Geschäftsführer im Verband benannt ist (vgl. §10) übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung gemäß aktueller Geschäftsordnung.
- (9) Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Verbandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst kommissarisch durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

#### §10 Geschäftsführung

- (1) Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung kann der Verband einen separaten Geschäftsführer nach Vorschlag des Vorstandes benennen. Die Geschäftsordnung regelt das Zuständigkeitsverhältnis zwischen Geschäftsführung und Vorstand im Innenverhältnis.

- (2) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und nach Weisung des Vorstands.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Änderungen der Satzung
  - d. Beschlussfassung über Anträge
  - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - f. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Auflösung des Verbands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder (gewichtet und gemessen anhand der Anzahl Stimmen ihrer stimmberechtigten Vertreter; vgl. §6 Ziff. 3) dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Mailadresse versandt wurde. Jedes unmittelbare Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und kann persönlich oder in hybrider Form (persönlich unter Hinzuschaltung von elektronischen Kommunikationsmedien) abgehalten werden. Sofern eine persönliche Zusammenkunft aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Vorstand über die Abhaltung einer Mitgliederversammlung vollständig via digitalen Medien (Videokonferenz, etc.) entscheiden. In diesem Fall ist auch eine digital abgehaltene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands eine einstimmige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Für digitale Mitgliederversammlungen werden im Vorfeld Vorgaben des Vorstandes bekanntgegeben.
- (8) Es wird ein Versammlungsprotokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet. Satzungsänderungen und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

#### § 13 Datenschutz

- (1) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Verbands verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Verbands geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber einstimmig beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

#### § 14 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung hat nur Gültigkeit, sofern eine gemeinnützige juristische Person zuvor über die Mitgliederversammlung bestimmt wurde, die das Verbandsvermögen nach Auflösung erhält. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies

gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands sowie Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine in der Mitgliederversammlung festzulegende, juristische oder natürliche Person nach Zahlung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen und Ausführung aller vertraglich zuvor festgelegten Verpflichtungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.01.2023 in Lauterbach beschlossen und tritt mit Eintragung des Verbands in das Vereinsregister in Kraft.